

V e r k ü n d e t
am 5. April 1957
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbesitzer
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Magda B. in M. , L. -straße ,
Klägerin, Berufungsbeklagten, Anschlußberu-
fungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die Firma P. GmbH in F. U. -straße
●, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer
Dr. W. ,

Beklagte, Berufungsklägerin, Anschlußberu-
fungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. April 1957 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr.Kleinewefers, Dr.K.E.Meyer,
Martin, Dr.Bode und Dr. Haus

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 21. Dezember 1955 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe des am 1. August 1947 verstorbenen Assistenzarztes Dr. Max B[REDACTED].

Zur Ausheilung eines von seinem Schwager Dr. BQ[REDACTED] diagnostizierten Zwölffingerdarmgeschwürs unterzog sich Dr. B[REDACTED] im letzten Drittel des Juli 1947 bei seinen Eltern in B[REDACTED] einer Liegekur mit diätetischen Maßnahmen. Er erhielt u.a. täglich eine intravenöse Einspritzung mit einer Traubenzuckerlösung. Als der Vorrat an Traubenzucker ausgegangen war, erhielt Dr. M[REDACTED] aus den Beständen Dr. B[REDACTED]s ein Präparat "Invenose", das von der Beklagten hergestellt worden war. Die erste Einspritzung mit diesem Präparat wurde am 29. Juli 1947 gegeben, auch am 31. Juli 1947 erhielt der Patient, der zwischenzeitlich schwerste Erkrankungssymptome gezeigt hatte, abends gegen 21.45 Uhr eine sog. Mischspritze, die u.a. auch Invenose enthielt. Trotz weiterer Maßnahmen mehrerer mitwirkender Ärzte verstarb Dr. B[REDACTED] kurz nach 24 Uhr an völligem Kreislaufversagen.

Die Klägerin ist der Ansicht, daß der Tod ihres Mannes auf die Injektion mit Invenose zurückzuführen sei. Das Präparat sei infolge fahrlässiger Verletzung der maßgeblichen Vorschriften und Verfahrensgrundsätze nicht steril hergestellt worden. Ihr Mann sei an den in den Ampullen vorhandenen gewesenen Bakterien oder den Bakteriengiften gestorben. Die Klägerin hat die Beklagte wegen des ihr entstandenen Schadens, insbesondere auch auf eine Rente während der voraussichtlichen Lebensdauer ihres Mannes in Anspruch genommen.

- 3 -

Die Beklagte hat die Sachdarstellung der Klägerin bestritten. Die von ihr gelieferten Ampullen hätten nur steriles Injektionsmaterial enthalten. Sie hat auch bestritten, daß bei der Herstellung der Invenose Fehler vorgekommen seien. Sie stellt mehrere mögliche Ursachen für den Tod des Dr. B. zur Erwägung. Das Landgericht hat die Ansprüche dem Grunde nach bejaht und zu einem Teil zugesprochen, im übrigen jedoch abgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten, der sich die Klägerin wegen der Höhe ihrer Ansprüche angeschlossen hatte, hat das Berufungsgericht die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision, mit der die Klägerin ihre zuletzt in der Berufungsinstanz geltend gemachten Ansprüche weiter verfolgt. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin u. a. vorgetragen, daß das Berufungsgericht bei der Würdigung des Prozeßstoffs zwei wesentliche Umstände übersehen habe. Aus den Aussagen der Zeugen P. und Dr. L. ergebe sich, daß die Beklagte bei der Herstellung der Invenose im wesentlichen Haushaltspuderzucker und zu dessen Reinigung Gasmasken-Kohlepuder verwendet habe. Beides stelle, was weder von den Sachverständigen berücksichtigt noch von dem Gericht ermittelt worden sei, einen groben Fabrikationsfehler dar. Haushaltspuderzucker sei ein wegen der Anreicherung von pyrogenen Substanzen ungeeignetes Ausgangsmaterial. Der Gasmaskenkohlepuder enthalte giftige Stoffe, namentlich Metalle.



Diese Behauptungen sind in der Tatsacheninstanz nicht aufgestellt worden. Ein Anlaß, hierzu Fragen an die Sachverständigen zu richten, lag für das Gericht nicht vor. Der neue Tatsachenvortrag kann daher in der Revisionsinstanz nicht beachtet werden.

II. Der Streit der Parteien geht im übrigen hauptsächlich darum, ob das Berufungsgericht der Beweislastfrage gerecht geworden ist. Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt: Die Klägerin sei dafür beweispflichtig, daß der Tod ihres Ehemannes auf eine Einspritzung unsteriler Invenose zurückzuführen sei und die Mängel der Invenose auf einem Verschulden der Beklagten beruhten. Ein festgestellter Mangel der verwendeten Invenose-Ampullen lasse jedoch den Schluß auf eine Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Beklagten zu. In diesem Falle müsse diese dar- tun, daß sie die erforderliche Sorgfalt beobachtet habe.

Nach eingehender Würdigung der Beweise und aller erhobenen Gutachten hat das Berufungsgericht ausgeführt:

"a: Es ist als sicher anzunehmen, daß Dr. B. an einer Keimblutvergiftung gestorben ist. Daß diese durch Gasbrandbazillen hervorgerufen worden ist, ist unwahrscheinlich. Viel wahrscheinlicher hat es sich um eine Streptokokken - oder Streptokokkenmischinfektion gehandelt.

b) Es ist nicht nachgewiesen, daß die Keimblutvergiftung auf die beiden bei Dr. B. erfolgten Invenoseeinspritzungen zurückzuführen ist. Die Infektion kann auf endogenem Wege erfolgt sein. Auch im Falle einer Infektion durch eine Einspritzung kann nicht mit ausreichender Sicherheit (gemeint ist: Gewisheit) gesagt werden, daß gerade die

Invenoseinjektionen die Infektion herbeigeführt haben.

c) Es kann auch nicht als nachgewiesen angesehen werden, daß im Falle einer anderweitigen Infektionsquelle die Invenoseeinspritzungen die Erkrankung Dr. B. ver-
schlimmert und seinen Tod herbeigeführt haben. Die nach den
Einspritzungen aufgetretenen Krankheitserscheinungen, die
eine schwere Belastung dargestellt haben, lassen nicht mit
ausreichender Sicherheit den Schluß zu, daß die verwendete
Invenose, wenn sie keine lebenden Bakterien enthielt, min-
destens fiebererzeugende Stoffe enthalten haben muß. Die
beobachteten Reaktionen können auch ohne pyrogenen Ampullen-
inhalt erklärt werden.

Es ist sonach der Kausalzusammenhang zwischen der
Erkrankung bzw dem Tod Dr. B. und den Invenoseinjek-
tionen nicht nachgewiesen."

II. Entgegen der Ansicht der Revision sind keine Be-
weislastregeln verkannt. In einem Fall wie dem vorliegenden
ist es nicht möglich, die Regeln des Anscheinsbeweises
anzuwenden. Auch die Beweiserleichterung gemäß § 287 ZPO
kann nicht Platz greifen.

Die eigentliche Todesursache des Dr. B. ist nicht
festgestellt und nach der nicht angreifbaren Ansicht des
Berufungsgerichts auch nicht feststellbar. Zwar steht fest,
daß er an einer Keimblutvergiftung verstorben ist. Welche
Ursache aber die Keimblutvergiftung herbeigeführt hat, konn-
te nicht ermittelt werden. Das Berufungsgericht hat auf
Grund der Beweisaufnahme und namentlich auf Grund von drei
ihm maßgeblich erscheinenden Sachverständigengutachten zum
wenigsten die Feststellung abgelehnt, daß eine Gasbrand-
vergiftung nachgewiesen sei. Die Wahrscheinlichkeit einer

Infektion durch Streptokokken oder ein Streptokokkengemisch mußte also für das Berufungsgericht im Vordergrund stehen.

Die Revision möchte nun aus der Tatsache, daß eine solche Infektion wahrscheinlich ist, den Rückschluß auf die Infektionsursache, nämlich die zur Injektion bei dem Verstorbenen verwendete Invenose ziehen und ist der Ansicht, daß die BGHZ 11, 227 aufgestellten Grundsätze hier anzuwenden seien. Das trifft nicht zu.

Zwar hat der erkennende Senat im Urteil VI ZR 199/55 vom 10. Juli 1956 (=VersR 1956, 577; NJW 1956, 1638) ausgesprochen, daß nicht nur von einem feststehenden Ereignis auf den Zusammenhang mit einem eingetretenen Erfolg, sondern auch vom Erfolg auf ein bestimmtes Ereignis als Ursache geschlossen werden könne. Aber für diese Erwägung fehlt hier die objektive Grundlage. Aus dem auf Keimblutvergiftung zurückzuführenden Tod eines Menschen kann möglicherweise geschlossen werden, daß Streptokokken virulenter Art in seinen Körper gelangt sind. Wenn nur eine Möglichkeit ^{hierfür} in Betracht käme, etwa die Injektion mit der Invenose der Beklagten, so könnte dies erheblich sein. Hier kamen aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts mehrere, zum mindesten zwei ernsthaft in Erwägung zu ziehende Möglichkeiten in Betracht. Unter Hinweis auf das Gutachten Prof. Dr. Bock hat das Berufungsgericht z.B. angenommen, daß außer durch Injektionen die Erreger auch durch Zahnherde, Mandeln, Rachenhöhle usw. eingetreten sein können. Der Sachverständige Dr. Bock hat darauf hingewiesen, daß Dr. B. am 31.7. 1947 einen düsterroten Rachen gehabt hat. Er meint, hier könne die Streptokokkeneingangspforte liegen, wenn dies auch mit Rücksicht darauf, daß die Rötung erst zwei Tage nach Fieberbeginn festgestellt worden sei, nicht in hohem Grade

wahrscheinlich sei. Aus der Tatsache, daß das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang auch das Gutachten Prof.Dr. Linzbach erwähnt, in dem die gleiche Möglichkeit angenommen ist, ergibt sich, daß es den Sachverständigen in diesem Punkte folgt. Es sind somit mehrere Möglichkeiten gegeben, die als Eingang für Streptokokken neben der Injektion in Frage kommen. Damit ist ein Rückschluß im Sinne des Anscheinsbeweises, nur die Invenoseinjektion habe die Bakterien eingeführt, nicht möglich. Auch der Zeitablauf führt nicht zwingend zu der Beweiswürdigung der Klägerin. Denn das Gericht hat eine Thrombophlebitis mit schmierigem Material im rechten Oberarm festgestellt. In diesem ursprünglich vorhanden gewesenem Entwicklungsherd konnten aber die endogen eingetretenen Bakterien die objektiv festgestellten Erscheinungen und den Tod hervorrufen. Kommt aber eine Verkenntung der Beweislast nicht in Frage, so liegt es beim Tatrichter, ob und inwieweit er sich von einem bestimmten Verlauf überzeugt. Da die Würdigung der Revision über den Verlauf der Krankheit nicht zwingend ist, kann insoweit ein Rechtsfehler nicht festgestellt werden.

III. Ebenso fehlt geht die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe irrigerweise die Anwendung von § 287 ZPO unterlassen. Die Revision verkennt hierbei, wie die Revisionserwiderung hervorhebt, die Grundsätze, wie sie namentlich in BGHZ 4, 192 [196] entwickelt sind. Ascher hat sie in der Anmerkung zu dieser Entscheidung (LM Nr 5 zu § 287) dahin zusammengefaßt, daß die Tatsachen, die den Haftungsgrund bilden, wie andere Tatsachen bewiesen werden müssen, soweit sie unter den Parteien streitig sind. Das gilt auch für den Kausalzusammenhang, soweit er Teil des Haftungsgrundes ist. Daraus ergibt sich umgekehrt, daß die freie

Würdigung des § 287 ZPO sich nicht auf den Tatbestand erstreckt, aus dem die Verpflichtung zum Schadensersatz hergeleitet wird (BGHZ LM Nr 4 zu § 286 (B) ZPO = ZZP 65, 270; ähnlich Stein-Jonas-Schönke 18. Aufl, § 287 I 2 bei Anm 17 a. Baumbach-Lauterbach 24. Aufl § 287 II A; Rosenberg Zivilprozeß 7. Aufl 524). Gerade aber das erstrebt die Revision. Sie will erreichen, daß der nach der nicht zu be-
anstandenden Ansicht des Berufungsgerichts ungeklärte Tatbestand der Entstehungsursache der Keimblutvergiftung, der, wenn die Behauptung der Klägerin nachgewiesenermaßen zuträfe, die Haftungsgrundlage darstellen könnte, durch Anwendung des § 287 ZPO vom Tatrichter als bewiesen angesehen werden kann.

IV. Die Revision meint weiter, das Berufungsgericht habe die Beweisergebnisse insbesondere zu den Fertigungsmethoden der Beklagten außer Acht gelassen. Auch dem kann nicht zugestimmt werden. Das Berufungsgericht hat geprüft, ob aus dem Zustand der verwendeten Maschinen und der Art der Herstellung auf einen Mangel der Invenose geschlossen werden könne, so daß mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit andere Infektionsmöglichkeiten auszuschließen wären. Insofern, so hat das Berufungsgericht ausgeführt, sei das Fabrikationsverfahren der Beklagten nicht nur für die Frage des Verschuldens, sondern auch für die Ursache des Todes von Bedeutung. Es hat jedoch in Übereinstimmung mit Sachverständigengutachten verneint, daß sich aus den Fabrikationsmethoden der Beklagten auf einen schlechten Ampulleninhalt schließen lasse. Es sind zu dieser Frage eine ganze Anzahl Sachverständige gehört worden, die zum Teil nach einer Ortsbesichtigung im Betrieb der Beklagten und nach Versuchen mit der Sterilisationseinrichtung ihr Gutachten erstatteten. Das Berufungsgericht hat sich unter Bezugnahme auf die Zeugenaussagen der unmittelbar mit der Sterilisation beschäftigten Personen (K[REDACTED] und R[REDACTED])

insbesondere den Sachverständigen Dr. Freytag und Prof.Dr. Kaiser angeschlossen. Es kann bei einer derartigen Beweis-
aufnahme durch Sachverständige kaum ausgeschlossen werden,
daß zwischen den einzelnen Gutachten insgesamt und auch in
besonderen Fragen Widersprüche auftauchen. Es ist alsdann
die Aufgabe des Tatrichters, sich zu entscheiden, welchem
Gutachten er folgen will. Er brauchte dann nicht im einzelnen
zu erörtern, weshalb er nicht anderen Aussagen und Gutachten
gefolgt ist. Dafür, daß diese Unterlagen bei der Beweis-
würdigung nicht berücksichtigt worden sind, ist kein Anhalt
gegeben.

Irrig ist namentlich die Annahme der Revision, die
Tatsache, daß Prof.Dr. R. bei seinen Kontrolluntersu-
chungen der Invenose während der Fabrikation niemals etwas
nachteiliges gefunden hat, habe vom Berufungsgericht nur
in dem Zusammenhang mit dem Umstande gewürdigt werden dür-
fen, daß die Untersuchungen in Heidelberg in zwei von sechs
Fällen das Vorhandensein von Bakterien ergeben hatten. Die
Revision übersieht, daß das Berufungsgericht ausdrücklich
den Sachverständigen Prof.Dr. Herzberg angeführt hat, der
den Befund von Heidelberg, wo nur eine Ampulle untersucht
worden ist, als widerspruchsvoll bezeichnet. Ein solcher,
nur auf die Untersuchung einer Ampulle gestützter Befund
sei als ausgesprochen unsicher zu betrachten und zu Schluß-
folgerungen nicht zu gebrauchen. Das Berufungsgericht hat
weiter angeführt, daß schon vor Dr. Herzberg der Sachver-
ständige Dr. Freytag die Meinung vertreten habe, der Heidel-
berger Befund lasse nicht auf eine ursprüngliche mangelnde
Sterilität der Invenoseampullen schließen, da ein nicht
beachteter Glasfehler möglich sei, er aber dazu neige, eine
Verunreinigung des Materials während der Verarbeitung an-

2

zunehmen. Der Heidelberger Befund mußte daher nicht die Beobachtung des seit vielen Jahren die Untersuchung im Werk der Beklagten durchführenden Prof.Dr. R. [REDACTED] entkräften. Es stand dem Berufungsgericht frei, seine Schlüsse zu ziehen, ohne daß es gezwungen war, dem Heidelberger Befund zu folgen.

Da das Berufungsgericht auch sonst keine Rechtsfehler erkennen läßt, eine andere Grundlage für die Haftung der Beklagten nach dem unterbreiteten Sachverhalt nicht gegeben ist, war die Revision mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers Dr.K.E.Meyer Martin

Dr. Bode Dr. Hauß